



Zahl: 640-4/A/4968/2024
Schwaz, den 23.04.2024
Ing. M/bl

Betreff: Spornbergerstraße – Aufstellung eines Kranes/Metallbau – Vornahme von Arbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Dominik Frischmann – 0676/450 1601
Projektleiter:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung der Aufstellung eines Kranes in der Spornbergerstraße durch die Firma Metallbau Dollinger & Pfeifer GmbH, Johanneskapellenweg 6, 6111 Volders, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 29.04.2024, ab 17:00 Uhr bis 30.04.2024, 12:00 Uhr, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Aufstellung des Mobilkranes hat derartig zu erfolgen, dass in der Spornbergerstraße zumindest eine 4,0 m breite Fahrspur jederzeit für den Verkehr zur Verfügung steht.
2. Während der Zeit, in der nur eine einspurige Verkehrsführung in der Spornbergerstraße möglich ist, das heißt, auch bereits während dem Auf- und Abbau des Mobilkranes, ist eine Verkehrsregelung mit Signalscheiben und zwei dazu befugten Straßenaufsichtsorganen vorzunehmen. Die Straßenaufsichtsorgane haben mittels Funk untereinander in Verbindung zu stehen. Die Verkehrsregelung hat derartig zu erfolgen, dass die Verkehrsregelung in Koordination zur Staubildung im Bereich des Citybus-Terminals vorgenommen wird.
3. Die Arbeiten samt den Aufbauarbeiten für den Kran dürfen frühestens um 08:00 Uhr beginnen und sind längstens bis 12:00 Uhr abzuschließen. Beabsichtigt ist, dass diese Arbeiten am Dienstag, den 30.04.2024 durchgeführt werden.
4. Der Bereich der Aufstellung des Kranes ist mit den Verkehrszeichen „Achtung Engstelle“ gem. § 50 Ziff. 8b StVO 1960 und erlaubte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 aus beiden Fahrtrichtungen abzusichern. Zur Verhinderung von Gefahren sowohl für Autofahrer als auch für Fußgänger hat der Bereich des Kranes vollflächig abgeplankt zu werden.
5. Zum Zeitpunkt der Hebearbeiten über die Spornbergerstraße ist der gesamte Verkehr anzuhalten. Die Anhaltezeiten dürfen 5 Minuten nicht überschreiten.

6. Für den Antransport von Materialien ist beabsichtigt, den Parkstreifen in der Spornbergerstraße von der Einfahrt Haus Nr. 2/4 bis in die Kurve zur Swarovskistraße ab Montag, den 29.04.2024, ab 17:00 Uhr für die Benutzung zu sperren. Der Parkstreifen ist mit Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und dem Zusatz „ab 29.04.2024, 17:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 zu versehen. Die Aufstellung der Parkverbote hat zumindest drei Arbeitstage vor dem Beginn des Halte- und Parkverbotes zu erfolgen und die parkenden Fahrzeuge sind durch die Feststellung der Kennzeichen zu diesem Zeitpunkt festzuhalten.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:

(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Metallbau Dollinger & Pfeifer GmbH, Johanneskapellenweg 6, 6111 Volders
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz